

# CHRISTIAN STÜRMER

Mitglied im Stiftungsrat der Conterganstiftung

73760 Ostfildern

Weiherhagstr. 6

Mobil: 017670967290

Email: [law@stuermerweb.de](mailto:law@stuermerweb.de)

23.05.2022

An den Vorsitzenden  
des Stiftungsrates der Conterganstiftung  
für behinderte Menschen  
- Herrn Christoph Linzbach -  
c/o BMFSFJ

Berlin

## Beschlussvorlage

zur Dynamisierung der Leistungen für spezifische Bedarfe

**Ich beantrage, dass der Stiftungsrat beschließen möge:**

- 1.) Der Stiftungsrat der Conterganstiftung regt bei der Bundesministerin für Familie Senioren Frauen und Jugend an, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, § 13 Abs. 2 Satz 3 ContStifG dahingehend zu ändern, dass nicht nur die Conterganrenten, sondern auch die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst werden, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern - somit § 13 Abs. 2 Satz 3 ContStifG wie folgt lauten würde:

„Die Höhe der Conterganrente und die spezifischen Bedarfe werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

- 2.) Weiter wird angeregt, an die Betroffenen jeweils die Erhöhungsbeträge nachzuzahlen, die sich daraus ergeben würden, wenn eine entsprechende Dynamisierung seit Einführung der spezifischen Bedarfe bestanden hätte.
  
- 3.) Der Stiftungsratsvorsitzende wird gebeten, dies entsprechend zu vermitteln und hierüber in Stiftungsratssitzung zu berichten, die auf den 14.06.2022 folgt.

## **Begründung**

Seit Einführung der Leistungen für spezifischen Bedarfe sind diese kein einziges Mal erhöht worden.

Die Geschädigten sind vielfach auf die spezifischen Bedarfe angewiesen, um ihren behinderungsbedingten Mehraufwand zu bestreiten.

Beispielsweise haben viele Geschädigte exorbitante Schmerzen, deretwegen sie teilweise mehrfach im Jahr in die Kur oder zu sonstigen Behandlungen fahren müssen. Dieser Bedarf und auch der für darüber hinausgehende Therapien, Hilfsmittel und sonstige behinderungsbedingte Maßnahmen nimmt aufgrund der zunehmenden Verschlechterung des jeweiligen Gesundheitszustandes der Betroffenen erheblich zu.

Obwohl der Bedarf steigt, sinkt aufgrund der Inflationsrate die entsprechende Kaufkraft. Dies hat in der aktuellen Krisenzeit Ausmaße angenommen, welche die Betroffenen nicht mehr zu tragen in der Lage sind.

Um den Sinn und Zweck des Gesetzgebers in Form der Festsetzung der Leistungshöhe und damit einhergehender Kaufkraft zum Zeitpunkt der Einführung der spezifischen Bedarfe sicherzustellen, ist nicht nur eine Dynamisierungsregelung für die Zukunft erforderlich, sondern auch eine Nachzahlung für die Vergangenheit.